

**Motion Denis Boivin / François Weissbaum  
Änderung des Gemeindegesetzes :  
Verminderung der Mitgliederzahl in den Generalräten  
in Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern**

---

**Nr. 070.04**

**Antwort des Staatsrats**

Mit der Revision des Gesetzes über die Gemeinden (GG 140.1) von 1999 wurde den Gemeinden in diesem Bereich grössere Autonomie eingeräumt. Der Staatsrat kam damals zum Schluss, dass die Strenge des Gesetzes und die dadurch auferlegten Zwänge nicht mehr befriedigend waren. Die Situation erwies sich als besonders problematisch, wenn eine Gemeinde die Schwelle, die zwanzig oder dreissig Generalräte mehr bedeutete, nur um ein paar Einwohner überschritt. Aufgrund dieser Feststellungen schlug der Staatsrat eine flexiblere Regelung und eine Änderung der gesetzlichen Anforderungen vor. Die Gemeinden können seither von der ordentlichen Regelung abweichen und die Anzahl ihrer Generalräte innerhalb eines Spielraums von 30 bis 80 Mitgliedern selbst bestimmen. Jede Änderung der Zahl der Generalräte bedarf jedoch eines Beschlusses des Generalrates, der spätestens sechs Monate vor der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden in Kraft treten muss.

Diese Vorschriften ermöglichen den Gemeinden grössere Autonomie. Es liegt auch bei ihnen, zu beurteilen, ob eine Änderung der Anzahl der Generalratsmitglieder angebracht ist. Der Generalrat der Stadt Freiburg verfügt somit über die nötigen rechtlichen Mittel, um seine Mitgliederzahl von 80 auf 50 oder sogar noch weniger zu reduzieren, ohne dass das GG geändert werden muss.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion abzulehnen.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 9. November 2004